

MERKBLATT zur Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern in das Gemeindebürgerrecht

Voraussetzungen

Ein Schweizer Bürger / eine Schweizer Bürgerin wird in das Gemeindebürgerrecht von Richterswil aufgenommen, wenn er oder sie:

- seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnt
(ist der Gesuchsteller bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich)
- sich und seine / ihre Familie zu erhalten vermag
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet

Bezug Gesuchsformular

Das Gesuchsformular kann bei der Gemeindeverwaltung Richterswil, Seestrasse 19, Abteilung Präsidiales, bezogen werden.

Gesuchseinreichung / Kontakt

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einbürgerungsgesuch inkl. aller zusätzlichen Formulare und Beilagen ist einzureichen an:

Gemeinde Richterswil, Abteilung Präsidiales, Seestrasse 19, 8805 Richterswil

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Abteilung Präsidiales gerne zur Verfügung:

Telefon: 044 787 12 12 E-Mail: gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

- Ein Ehepaar oder ein Paar in eingetragener Partnerschaft kann das Gesuch gemeinsam einreichen.
- Kinder, die unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Person stehen, sind in das Gesuch einzubeziehen. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.
- Der Einbürgerung von unmündigen Kindern müssen alle Inhaber der elterlichen Sorge (Vater und Mutter) schriftlich zustimmen.
- Alle Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, ab dem 16. Altersjahr, haben das Gesuch mit zu unterzeichnen.

Beilagen zum Gesuch

- **Bürgerrechtsregelung**, original unterzeichnet, mit der Erklärung, ob das bisherige Bürgerrecht beibehalten oder darauf verzichtet wird.
- Nachweis des **Personenstands**
 - **ledige** Personen **ohne** Nachkommen: Personenstandsausweis, nicht älter als sechs Monate, zu bestellen beim Zivilstandsamt des Bürgerorts
 - **geschiedene** oder **gerichtlich getrennte** Personen, die **mit** ihren minderjährigen Kindern eingebürgert werden wollen: Familien- bzw. Partnerschaftsausweis sowie Scheidungs- oder Trennungsurteil (Dispositiv) mit Rechtskraftbescheinigung.
 - **alle anderen** Personen mit und ohne minderjährige Kinder die in das Einbürgerungsgesuch miteinbezogen werden: Familien- bzw. Partnerschaftsausweis, nicht älter als sechs Monate, zu bestellen beim Zivilstandsamt des Bürgerorts
- Nachweis des **Wohnsitzes**
 - Kopie des Schriftenempfangsscheins / Meldebestätigung für alle volljährigen, in das Gesuch miteinbezogenen, Personen
 - Personen zwischen 16 und 25, welche noch nicht zwei Jahre in Richterswil wohnen, müssen zusätzlich zum Schriftenempfangsschein mit Wohnsitzbestätigungen anderer Gemeinden, nicht älter als drei Monate, nachweisen, dass sie mindestens zwei Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben
- Nachweis **wirtschaftlicher Erhaltungsfähigkeit**
 - Bescheinigung der Steuerbehörde betreffend **Erfüllung der steuerlichen Verpflichtung** für die letzten fünf Jahre
 - **Betreibungsregisterauszug** für die letzten fünf Jahre für Personen ab dem 16. Altersjahr, erhältlich beim Stadtamman- und Betreibungsamt Wädenswil
- Nachweis **Beachtung der Rechtsordnung**
 - ab dem 18. Altersjahr ist ein **Zentralstrafregisterauszug** am Postschalter oder unter www.strafregister.admin.ch zu bestellen

Gebühren

Die Ausstellung von Unterlagen und Beilagen zum Einbürgerungsgesuch ist mit Kosten verbunden, welche vom Gesuchsteller zu tragen sind.

Für Einbürgerungsentscheide durch den Gemeinderat wird folgende Gebühr erhoben und mit der Beschlussfassung in Rechnung gestellt.

- **Personen unter 25 Jahren:** CHF 100.00
- **Personen über 25 Jahren:** CHF 200.00

Für Kantonsbürger / Kantonsbürgerinnen ist die Erteilung des Gemeindebürgerrecht gebührenfrei. Ebenso für Bürger / Bürgerinnen anderer Kantone, die ununterbrochen während mindestens zehn Jahren in der Gemeinde gewohnt haben.